Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 14/4396

öffentlich

Datum:30.10.2020Dienststelle:Fachbereich 42Bearbeitung:Frau Nieling

Landesjugendhilfeausschuss 19.11.2020 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/4396 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:				
Erträge:	Aufwendungen:			
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan			
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan			
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:				
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:				
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten				

In Vertretung

Bahr-Hedemann

Zusammenfassung:

Die Handreichung zum Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen der Landesjugendämter in Westfalen und im Rheinland und die Handreichung im stationären Bereich bieten Trägern zu Anlässen von Meldungen, Form der Meldungen, Vorgehensweisen der Landesjugendämter und den unterschiedlichen Zuständigkeiten bei den Trägern eine Orientierung und sichern Verfahrenswege zur Meldepflicht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4396:

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) gibt Trägern einer erlaubnispflichtigen Einrichtung in § 47 SGB VIII Meldepflichten vor. Neben anderen Meldepflichten sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen laut § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII den Landesjugendämtern unverzüglich zu melden.

Bei der Bearbeitung und Aufarbeitung eines Vorfalls, in einer Tageseinrichtung für Kinder in Viersen im April 2020, in Folge dessen ein dreijähriges Mädchen im Mai verstorben ist, wurde deutlich, dass einige Träger der Meldepflicht zu einem Vorkommnis mit akuten schweren Krankheitssymptomen und dem Einsatz eines Rettungswagens nicht nachgekommen sind. Darüber hinaus wurde bei der Aufarbeitung deutlich, dass den Trägern implementierte Meldeverfahren in den Einrichtungen fehlten.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse wurden im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Maßnahmen diskutiert, die einem solch tragischen Ereignis vorbeugen können. Ein Ergebnis war, dass die Handreichungen, die das Landesjugendamt den Trägern zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII zur Verfügung stellt, überarbeitet werden sollen. Die im November 2019 von beiden Landesjugendämtern herausgegebene "Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen" wurde zur Unterstützung der Träger und zur besseren Einschätzung, wann eine Meldung erfolgen muss und wie die einzelnen Verfahrenswege eingehalten werden können überarbeitet. In der nun vorliegenden überarbeiteten Fassung werden die Bedeutung und die Verfahrenswege für die Träger deutlicher beschrieben und die Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen, um Vorkommnisse in den Einrichtungen mit akuten und schweren Krankheitssymptomen, in denen ein Rettungswagen hinzugezogen werden muss, ergänzt (Anlage 1).

Auch die Handreichung für den stationären Bereich wurde entsprechend überarbeitet (Anlage 2).

In Vertretung

Bahr-Hedemann

LWL-Landesjugendamt Westfalen LVR-Landesjugendamt Rheinland

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

für Kindertageseinrichtungen

Stand: November 2020





Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de) Christian Peitz (christian.peitz@lwl.org)

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, November 2020

LVR-Landesjugendamt Rheinland 50663 Köln www.jugend.lvr.de

1. Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) haben Träger von betriebserlaubnispflichten Einrichtungen dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Hierzu zählen die Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und die Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3). Besonderes Augenmerk liegt auf der unverzüglichen Meldung von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und so gut wie möglich aufklären.

Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch die Landesjugendämter beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Unterstützung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Landesjugendämter auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen. Hierzu gehören, soweit es die Situation erfordert,

auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und muss den Vorfällen die sich ereignen können professionell begegenen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung und sofortigen Handlung nachkommen. Jeder Träger ist verpflichtet für seine Tageseinrichtung für Kinder Meldeverfahren festzulegen und die Umsetzung dieser vorgegebenen Verfahren verbindlich mit den Leitungen und den Mitarbeitenden zu verankern.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII anzuwenden.

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten "besonderen" Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

2.1 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2.2 Meldeschwellen und -wege

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Hier gilt es zu differenzieren. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Trägern stellt sich die Aufgabe sich auf interne Meldeschwellen zu einigen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und ggfs. auch Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen ihrerseits weitergeben, sodass der Träger jederzeit zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen. Häufig stellt der Träger parallel auch eine Information des Jugendamtes sicher.

3. Form der Meldungen

3. Form der Meldungen

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

- Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein <u>Online-Meldeformular</u> zur Verfügung (https://jugend.lvr.de > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).
- Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht die zentrale E-Mail-Adresse meldung47-kita@lwl.org zur Verfügung. Die Meldungen können formlos erfolgen, sollten aber die folgenden Punkte, zumindest im Wesentlichen, enthalten:

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten

- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4.1 Aufarbeitung von Ereignissen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes ist es, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Wohl des Kindes zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung hinsichtlich der Alltagsstrukturen.

Hier ist die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung und das Beschwerdemanagement des Trägers ausschlaggebend. Aber auch im Hinblick auf akute Interventionen und Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Die Beratung der Träger und Einrichtungen wird grundsätzlich in enger Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und ggf. der für den Träger zuständigen Fachberatung durchgeführt. Im Regelfall ist die Beratung zielführend, sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ziel ist es immer die Sachverhalte gemeinsam zu erörtern und so gut wie möglich aufzuklären.

Sollte in Einzelfällen ein beratender Ansatz nicht ausreichend sein, kann das Landesjugendamt zur Sicherung des Wohls des Kindes auch Auflagen erteilen. Hierzu gehören soweit es die Situation erfordert auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

4.2 Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Neben dem konkreten Meldeinhalt werden bei der Beratung auch die Strukturen in den Blick genommen. Zu einem ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahren gehören seitens des Trägers klar definierte Zuständigkeiten und Informationswege. Folgende Übersicht soll hierzu eine erste Orientierung bieten:

Funktion	Zuständigkeiten
Träger	Durch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger gefordert, Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden.
	Weiterhin schreibt § 45 SGB VIII als betriebserlaubnisrelevant vor, dass eine Einrichtung Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde einräumen muss (§ 45 Abs. 2 Nr. 3) und dass sie in ihrer Konzeption Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzustellen hat (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).
	Nimmt man diese Vorschriften zusammen in den Blick bedeutet dies, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben zwischen Träger und Einrichtung klare Beschwerde- und Meldewege definiert sein sollten. Zudem sollten Meldeschwellen und Meldeinhalte vereinbart werden. Der Träger muss sicherstellen, dass er über potenziell das Wohl des Kindes beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber über diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen.
	Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrigschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation beziehen.

Funktion	Zuständigkeiten	
Leitung	Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Wahrnehmungen und Kenntnisse über ein kindeswohlgefährdendes Ereignis in Form des festgelegten Meldeverfahrens umsetzen und entsprechend Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben.	
	Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Hierfür müssen sowohl eine Form als auch die Struktur für eine sachgemäße Behandlung der Beschwerden festgelegt sein. Zudem ist eine Dokumentation erforderlich. Auch die interne Informationsweitergabe durch Fachkräfte an die Leitung muss geregelt sein. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden.	
	Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger im Sinne des Meldeverfahrens einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden.	
	Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.	

Funktion	Zuständigkeiten
(Pädagogische) Fachkräfte	Pädagogische Fachkräfte müssen den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.
	Zudem müssen pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.
QM-beauftragte Fachkraft	Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Beschwerdewege definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen. Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung.
Fachberatung und örtliches Jugend- amt	Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständigen Fachberatungen und die zuständigen Mitarbeitenden des örtlichen Jugendamtes in Beratungsprozesse der Einrichtungen einbezogen werden.

In weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.



2.10 Handreichung

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

<u>Ereignisse und Entwicklungen in Form von sog. besonderen Vorkommnissen</u>

Definition:

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, "nicht alltägliche" Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kindesschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Meldepflicht:

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet,

"... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen..."

unverzüglich anzuzeigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldrelevant. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter "Hinweisen".

Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen:

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

Ereignisse können sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen

Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in

- Straftaten von Mitarbeitern/innen
 - Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.

- Katastrophenähnliche Ereignisse
 - Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
- Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen
 Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in
 Zusammenhang stehen (auch Einsatz von Rettungsfahrzeugen)
- Beschwerdevorgänge

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter "Beschwerden"

- Weitere Ereignisse

Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu <u>Entwicklungen</u>, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch "Unterbelegung"
- Erhebliche personelle Ausfälle
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde

zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfaden zu entwickeln.

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- Darstellung des Ereignisses

Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte

- Angaben zum Betreuungsangebot
 - Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen
- Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung
- Weitere, geplante Maßnahmen
- Weitere, relevante Informationen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind.

Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition:

Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder "ehemalige Heimkinder".

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

"...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie <u>die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten</u> Anwendung finden" (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach einer Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert.

Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme -, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wieder-

gutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Stand Oktober 2020

Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Art und Zeitpunkt des Ereig- nisses bzw. der Entwicklung als Stichpunkt	
Angaben zum Betreuungsangebot, auf das sich die Meldung bezieht (Name und Standort der Einrichtung sowie der Angebotsform, welches Leistungsangebot, aktueller Belegungsstand, Personalbesetzung)	
Details zu den beteiligten	
Personen (Minderjährige mit Vornamens- nennung, Geschlecht und Alter, Namen der Mitarbeitenden u.a.)	
Was hat sich konkret ereignet? (detaillierte Sachverhaltsschilderung, Zeitangaben, evtl. Vorinformationen etc.)	
Welche (Kindesschutz-) Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergrif- fen?	

Welche Personen bzw. Insti- tutionen sind wann informiert worden?		
Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant?		
Welche fachliche Einschät- zung haben Sie zu dem ge- schilderten Sachverhalt?		
Ort, Datum	Unterschrift/Funktion	•